

Infobogen 14.2.2.5 Notverordnung

Das Notverordnungsrecht ist in Artikel 48 der Weimarer Verfassung geregelt und verleiht dem Reichspräsidenten die Macht, ohne das Parlament durch Notverordnungen zu regieren. Ursprünglich ist die Verordnung zum Schutz der Republik und zur beschleunigten Gesetzgebung in Krisenzeiten gedacht.

Ab 1930 wird es immer schwieriger, im Reichstag sichere Mehrheiten für die Regierung zu finden. Die extremen Parteien - vor allem NSDAP und KPD - können angesichts der Zahl ihrer Mandate parlamentarische Mehrheitsentscheidungen und damit die Regierungstätigkeit, insbesondere die Initiative für Gesetzesvorhaben, weitgehend blockieren. Demokratische Regierungsbildungen wurden noch schwieriger: Die Handlungsunfähigkeit des Parlaments war das Ende der parlamentarischen Republik.

Die Brüning-Regierung und ihre Nachfolger nutzen daher das Notverordnungsrecht als Ersatzgesetzgebungsverfahren.

Das politische Gewicht verlagert sich mehr und mehr von den Parteien und dem Parlament auf den Reichspräsidenten und seine rechtskonservativen Berater. Nur mit Hilfe der Notverordnungen können die Minderheitsregierungen Gesetze durchsetzen, die zuvor im Reichstag keine Mehrheit gefunden haben. Die Innenpolitik in der Weimarer Republik ist nunmehr von der Diktaturgewalt des Reichspräsidenten und von Reichstagsauflösungen geprägt. Das Notverordnungsrecht ermöglicht die Bildung von Präsidialregierungen, die ohne Vertrauen des Reichstags regieren und charakteristisch für die Endphase der Weimarer Republik sind. So stehen 1931 den 34 vom Reichstag verabschiedeten Gesetzen 44 Notverordnungen gegenüber.

Wortlaut des Artikels 48 der Reichsverfassung

- (1) Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.*
- (2) Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.*
- (3) Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstages außer Kraft zu setzen.*
- (4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstages außer Kraft zu setzen.*
- (5) Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.*